



Information über die Gefahr von schweren Unfällen

gemäß § 14 Abs. UIG

1. Betriebsstandort und Name des Betriebsinhabers

GHB GARTNER Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Linzer Straße 40 4650 Edt bei Lambach, Austria	GARTNER KG Linzer Straße 40 4650 Edt bei Lambach, Austria
--	--

2. Zuständige Auskunftsperson im Betrieb

Prok. Ing. Christoph Vorhauer, Tel. 0043 / 7245 / 234-3833,
Mobil 0043 / 664 / 812 56 56, Christoph.Vorhauer@gartnerkg.com

GARTNER unterliegt den Bestimmungen des §84d Abs. 1 GewO 1994. Der Sicherheitsbericht, sowie die vorliegende Information über die Gefahr von schweren Unfällen wurden der Behörde übermittelt.

3. In der GARTNER-Betriebsanlage ausgeführte Tätigkeiten

GARTNER ist ein Transport- und Logistikunternehmen und betreibt im Rahmen seiner Betriebsaktivitäten auf der GARTNER-Betriebsanlage in Edt bei Lambach ein Gefahrgutlager, einen Containerlagerplatz für Transportcontainer und Aufsetztanks mit gefährlichen Stoffen, eine Gleishalle mit Kommissionierung sowie 24 Abstellplätze für Tanklastfahrzeuge (ADR-Parkplätze).

4. Information gemäß § 14 Abs. 3 Z 1lit. d UIG

Bei GARTNER können Stoffe gelagert und umgeschlagen werden, deren Eigenschaften im Teil 2 der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 näher erläutert werden:

2019_04 Öffentlichkeitsinformation gemäß UIG		
erstellt: <i>[Dr. Rainer Gagstädter, Fa. ACS, Revision 23.10.2018]</i>	geprüft: <i>[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB, 23.10.2018]</i>	freigegeben: <i>[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB, 23.10.2018]</i>

Stoff/Gefahrenkategorie	Anlage 5 GewO	Menge	Seveso-relevante Gefahrenhinweise	Mengenschwelle Spalte 3	Anlagenteile
Akut toxisch, Kategorie 1	Teil 1 H1	220 t	H300, H310, H330	20 t	Umschlag (100 t) ADR Abstellplätze (100 t) Gefahrgutlagerbox 1 (20 t)
Akut toxisch, Kategorie 2 und Kategorie 3 inhalativ	Teil 1 H2	879 t	H300, H310, H330, H331	200 t	Umschlag (400 t) ADR Abstellplätze (400 t) Gefahrgutlagerbox 1 (24 t) Gefahrgutlagerbox 2 (55 t)
Entzündbare Aerosole	Teil 1 P3a	14 t	H222, H223	500 t	Gefahrgutlagerbox 2 (11 t) Gefahrgutlagerbox 4 (3 t)
entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 oder 3	Teil 1 P5c	532 t	H225, H226	50.000 t	ADR Abstellplätze (500 t) Gefahrgutlagerbox 2 (24 t) Tankstelle (8 t)
Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten und Feststoffe	Teil 1 P7	8 t	H250	200 t	Gefahrgutlagerbox 3
entzündend (oxidierend), wirkende Flüssigkeiten und Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3	Teil 1 P8	479 t	H271, H272	200 t	Umschlag (200 t) ADR Abstellplätze (200 t) Gefahrgutlagerbox 1 (24 t) Gefahrgutlagerbox 2 (55 t)
gewässergefährdend, Kategorie akut 1 oder chronisch 1 oder chronisch 2	Teil 1 E1+E2	1.987 t	H400, H410, oder H411	200 t	Umschlag (700 t) Containerlager (700 t) ADR Abstellplätze (500 t) Gefahrgutlagerboxen 1-4 (Summe 87 t)
Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH014	Teil 1 O1	200	EUH014	500 t	Umschlag (100 t) ADR Abstellplätze (100 t)
Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Gefahrenkategorie 1	Teil 1 O2	8 t	H260	500 t	Gefahrgutlagerbox 3
Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	Teil 1 O3	100 t	EUH029	200 t	Umschlag (50 t) ADR Abstellplätze (50 t)
Ammoniumnitrat	Teil 2 Z 1	700 t	(H272)	10.000 t	Umschlag
Ammoniumnitrat	Teil 2 Z 2	700 t	(H272)	5.000 t	Umschlag
Kaliumnitrat	Teil 2 Z 5	700 t	H272	10.000 t	Umschlag
Kaliumnitrat	Teil 2 Z 6	700 t	H272	5.000 t	Umschlag
2,4- und 2,6-Toluylendiisocyanat	Teil 2 Z 26	20 t	H330	100 t	Umschlag
Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe,	Teil 2 Z 34	1.280 t	H224, H225, H226, H411	25.000 t	Umschlag (300 t) ADR Abstellplätze (500 t) Tankstelle (480 t)

2019_04 Öffentlichkeitsinformation gemäß UIG

erstellt:
[Dr. Rainer Gagstädter, Fa. ACS, Revision 23.10.2018]
geprüft:
[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB, 23.10.2018]
freigegeben:
[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB, 23.10.2018]

Bei der Umstufung in die SEVESO III-Gefahrenkategorien wurde Folgendes berücksichtigt:

- Die angegebenen Mengen sind die maximalen Mengen an namentlich genannten Stoffen und Gefahrenkategorien, die grundsätzlich vorhanden sein können. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Gleichzeitigkeit der unterschiedlichen Stoffe/Kategorien bei den Umschlagmengen bzw. bei den Lagermengen nicht möglich ist und die tatsächlich betrieblichen Mengen üblicherweise weit darunter liegen werden. Die maximale Umschlagmenge im Containerlager (SOF 1) beträgt 700 t, die maximale Lagermenge von gewässergefährdenden Stoffen/Gemischen (Gefahrenklassen E1 oder E2) im Containerlager beträgt 700 t, auf den 24 ADR Abstellflächen (SOF 5) können maximal 500 t vorhanden sein, auch in den 4 Gefahrgutlagerboxen sind die Alternativlagerungen zu berücksichtigen.
- Weiters erfolgt eine Einschränkung, dass mit Ausnahme von 100%iger Essigsäure (IDLH 50 ppm) nur Stoffe mit einem IDLH-Wert >100 ppm gelagert bzw. umgeschlagen werden.
- Der Umschlag erfolgt im Bereich des Containerlagerplatzes direkt von Eisenbahnwaggons auf LKWs, von LKWs auf Eisenbahnwaggons oder von Eisenbahnwaggons auf Eisenbahnwaggons. Gelagert werden im Bereich des Containerlagerplatzes an SEVESO-relevanten Stoffen/Gemischen nur solche der Gefahrenkategorie E1 oder E2 in einer Menge von max. 700 t.
- Für die gewässergefährdenden Stoffe/Gemische der Kategorien Akut 1, Chronisch 1 und Chronisch 2 beträgt der Konsens insg. 1987 t (700 t Umschlag, 700 t Lagerung im Containerlager, 500 t auf den ADR- Stellplätzen und 87 t in den Gefahrgutlagerboxen). Die Kategorien E1 und E2 wurden deshalb zusammengefasst.

5. Allgemeine Unterrichtung über die Gefahrenarten einschließlich möglicher Folgen

Vorbemerkung:

Generell ist festzuhalten, dass bei GARTNER gefährliche Stoffe nur gelagert oder in geschlossenen Behältnissen umgeschlagen werden. Es erfolgt kein Um- oder Abfüllen von gefährlichen Stoffen und auch kein Einsatz von gefährlichen Stoffen in betrieblichen Prozessen.

Mögliche Gefahrenquellen liegen in der Freisetzung von Stoffen über Leckagen. Bei unkontrollierter Ausbreitung kann es zu einer Verunreinigung von Wasser und Boden, Gefährdung von Menschen, zu Brand oder Explosion kommen. Damit kein derartiger Industrieunfall eintreten kann, sind bei GARTNER technische und organisatorische Maßnahmen gesetzt und in einem umfassenden Sicherheitsbericht dokumentiert worden.

Dabei wurde unter anderem auf folgende Sicherheitsaspekte geachtet:

- In den Lagerbereichen sind medienbeständige Auffangwannen vorgesehen.
- Bei der Planung und dem Betrieb der Anlagen ist die Vermeidung von Industrieunfällen von vorrangiger Bedeutung.
- Sicherheitsvorkehrungen sind grundsätzlich mehrstufig.
- Die Anlagen werden von gut ausgebildetem und regelmäßig geschultem Personal betrieben, gewartet und geprüft.
- Die Anlagen werden nach gesetzlichen Vorschriften von externen Sachverständigen regelmäßig überprüft.
- GARTNER verfügt über ein integriertes Sicherheitsmanagementsystem, welches nach SQAS zertifiziert ist.

2019_04 Öffentlichkeitsinformation gemäß UIG

erstellt:

[Dr. Rainer Gagstädter, Fa. ACS, Revision
23.10.2018]

geprüft:

[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB,
23.10.2018]

freigegeben:

[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB,
23.10.2018]

Eine mögliche Gefährdung in der unmittelbaren Umgebung der GARTNER-Betriebsanlage in Edt bei Lambach liegt in der Ausbreitung einer entzündlichen oder giftigen Gaswolke. Aufgrund der in der Betriebsanlage vorhandenen Stoffmengen und der umfassenden Sicherheits-einrichtungen kann eine derartige Gefährdung nur kurzzeitig sein. Im Brandfall wären Beein-trächtigungen durch Rauchbildung und Russniederschlag zu erwarten. Bei einem möglichen Brand auftretende hohe Temperaturen, die eine Gefährdung von Menschen bedeuten können, bleiben auf die unmittelbare Nähe des Brandherdes beschränkt. Bei giftigen Stoffen gibt es eine Eigenbeschränkung von GARTNER auf Stoffe mit einem IDLH-Wert von ≥ 100 ppm und Essigsäure mit IDLH von 50 ppm.

6. Informationen über das richtige Verhalten bei einem Industrieunfall gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 lit. e UIG

Diese Informationen können dem Anhang „Informationen für Ihre Sicherheit“ (letzte Seite dieser Information), entnommen werden.

7. Angabe der Internetadresse gemäß §14 Abs.3 Z1 lit f UIG

Informationen sind auf der Homepage www.gartnerkg.com zugänglich

8. Hinweis gemäß § 14 Abs. 3 Z 2 lit. b UIG

GARTNER ist aufgrund der Rechtslage verpflichtet, am Betriebsstandort geeignete Maß-nahmen zur Bekämpfung von Unfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Unfallfolgen zu treffen.

Falls trotz aller Sicherheitsvorkehrungen ein Industrieunfall eintritt, begrenzen eine Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen seine Auswirkungen:

Einrichtungen zur raschen Alarmierung der Einsatzkräfte

- Manuelle und automatische Brandmeldeeinrichtungen.
- Automatische Gaswarneinrichtungen.
- Rund um die Uhr besetzte Portieranlage
- Interne Meldesysteme
- Externe Meldesysteme zu den Katastropheneinsatzkräften wie Polizei, Gendarmerie, Feuerwehren, Rotes Kreuz, etc.

Brandbekämpfungseinrichtungen

- Mobile und stationäre Feuerlöschleinrichtungen.
- Löschhilfe durch die im Ort vorhandene Feuerwehr und den umliegenden Feuerweh-ren.

Einrichtungen zum Schutz von Boden und Grundwasser

- Systeme zur Aufnahme und sachgemäßen Entsorgung von wassergefährdenden Flüs-sigkeiten und von Abwässern.
- Rückhaltebecken bzw. Auffangräume für Löschwasser.

2019_04 Öffentlichkeitsinformation gemäß UIG

erstellt:

[Dr. Rainer Gagstädter, Fa. ACS, Revision
23.10.2018]

geprüft:

[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB,
23.10.2018]

freigegeben:

[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB,
23.10.2018]

Für GARTNER existieren ein eigener Alarm- und Gefahrenabwehrplan und eine entsprechende Brandschutzordnung. Darauf bauen Schutzpläne der Behörden für GARTNER auf. Die Abstimmung zwischen Behörden und Unternehmen gewährleistet eine zielgerechte Zusammenarbeit aller beteiligten Einsatzkräfte und damit eine effektive Gefahrenabwehr.

Bei einem Industrieunfall werden durch GARTNER folgende Stellen informiert:

Katastrophenbehörde BH Wels-Land, Gemeinde Edt, Arbeitsinspektorat
sowie im Bedarfsfall:
Feuerwehren, Rettung, ÖBB, Straßenmeisterei

Die Informationen der Bevölkerung bei einem Industrieunfall erfolgen immer durch die zuständigen Behörden und Einrichtungen.

9. Hinweis gemäß § 14 Abs. 3 Z 2 lit. b UIG

Einzelheiten über die Alarmierung und die Maßnahmen außerhalb des Betriebs können dem externen Notfallplan, der von der zuständigen Behörde zu erstellen ist, entnommen werden.

10. Hinweis gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 UIG

Weitere Informationen können bei unserer zuständigen Auskunftsperson (siehe Punkt 2) eingeholt werden; desgleichen kann bei dieser eine Einsichtnahme in den Sicherheitsbericht vorgenommen werden.

2019_04 Öffentlichkeitsinformation gemäß UIG

erstellt:

[Dr. Rainer Gagstädter, Fa. ACS, Revision
23.10.2018]

geprüft:

[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB,
23.10.2018]

freigegeben:

[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB,
23.10.2018]

GARTNER
THE WORLD OF TRANSPORT**Informationen für Ihre Sicherheit**

Wenn Sie von einem Schadensfall bei GARTNER erfahren, der Auswirkungen auf die Umgebung hat, beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise:

Informationswege**Sirensignale beachten**

3 Minuten
Warnung = 3 Minuten
gleichbleibender Dauerton

1 Minute
Alarm = mindestens
1 Minute auf- und
abschwellender Heulton

1 Minute
Entwarnung = 1 Minute
gleichbleibender Dauerton

**Rundfunkgerät einschalten**

Meldungen über einen Störfall, Verhaltensmaßregeln und Entwarnung werden über den Verkehrsfunk und die regionalen Radiosender bekanntgegeben.

Radio OÖ 95,2 MHz
Ö3 88,8 MHz
Life 100,5 MHz
Krone 92,6 MHz

**Lautsprecherdurchsagen befolgen**

Polizei und Feuerwehr informieren Sie über erforderliche Verhaltensregeln durch Lautsprecherdurchsagen.

Verhalten im Freien**Geschlossene Gebäude aufsuchen**

Sofort zum Schutz ein sicheres Gebäude aufsuchen. Kinder sofort ins Haus rufen, damit sie unter Aufsicht sind und durch Unwissenheit nicht falsch reagieren.

**Straßenpassanten aufnehmen, Senioren und Behinderten helfen**

Passanten, Senioren und Behinderte, die ihre Wohnung nicht mehr sicher erreichen können, ins Haus einlassen.

Verhalten im Gebäude**Fenster und Türen schließen**

Fenster und Außentüren in sämtlichen Stockwerken (einschließlich Keller-geschoß) sofort schließen, damit Rauch- und Rußschwaden ausgeschlossen bleiben.

Nasse Tücher bereitlegen

Reizungen und Beeinträchtigungen der Atmung können durch nasse Tücher, die vor Mund und Nase

**Telefonleitungen nicht blockieren**

Nur im Notfall Polizei, Feuerwehr oder andere Stellen anrufen. Die Telefonleitungen werden zu Hilfs- und Rettungsmaßnahmen benötigt.

Verhalten bei Räumung und Evakuierung

Ruhe bewahren. Den Anweisungen der Einsatzkräfte folgen.
Gebäude abschließen, um Plünderungen vorzubeugen.

2019_04 Öffentlichkeitsinformation gemäß UIG

erstellt:*[Dr. Rainer Gagstädter, Fa. ACS, Revision
23.10.2018]***geprüft:***[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB,
23.10.2018]***freigegeben:***[Prok. Ing. Christoph Vorhauer, LB,
23.10.2018]*